p) Von Juhrung des Protokolls.

S. 140.

iber alles, was in einer Nathssizung vors gekommen, ist ein genaues ordentliches Protokoll zu führen, und ist die Wesenheit des in halbbrüchigen Bögen zu führenden Prostokolls, daß a) der Segenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden, b) die Partheien, welche der Segenstand betrofsken, e) die Meinungen der Näthe, und dersselben Beweggründe, endlich d) das Konklussum deutlich angemerkt werde.

S. 141.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist zwar genau, aber so kurz als möglich einzustragen, besonders in den Fällen, wo in dem Voto des Referenten gemäß §. 35. der Auszug des Exhibiti vorkömmt, und ist genug, wenn in dem Protokoll zu ersehen ist, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüster eigentlich die Streitsache geführet worden, und hat der Protokollist zur Seite den Nrum

anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protocolli Exhibitorum führet, wie auch die Partheien, die das Geschäft betroffen hat.

S. 142.

Die Meinung des Referenten, der in dem Protokoll genau anzumerken ist, solle zwar in so weit angesühret werden, damit man wisse, wohin selbe abgegangen; allein das Bostum bedarf keiner Zergliederung, da sich les diglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Botum zu berusen ist, das in der Negistratur nach der Neihe der Numern, so die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, auszubehalten ist; jedoch solle der Prostokollist auf jedes solches Botum das Folium des Rathsprotokolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathschlagung zu sinden ist.

S. 143.

Von jenen Rathen, die sich mit einer vorz gehenden Meinung vereinet, und nichts neues beigebracht haben, ist lediglich die geschehene Einverstehung zu bemerken. Bei jenen, die neue Beweggründe angeführet, dieselbe in Kürz ze einzutragen, bei jenen endlich, die eine abz gesonderte Meinung geführt haben, dieselbe sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

S. 144.

Das Konklusum ist von Wort zu Wort dem Protokolle einzutragen.

S. 145.

Das Protokoll der Nathssizung ist so ges schwind als möglich zu Stande zu bringen, zu welchem Ende dem Protokollissen die Vota der Referenten sogleich zu übergeben sind. Es ist aber dem Protokollisten nicht gestattet, Aktens stücke mit sich nach Hause zu nehmen, sondern er mag selbe gleichwohl, wenn die Einsehung des eins oder andern ihm unentbehrlich sehn sollte, noch am nämlichen Tage in der Ranzlei oder Regiskratur einsehen, und sich hieraus die zu seinem Protokoll nöthige Anmerkungen verkassen.

S. 146.

Das zu Stand gebrachte Protofoll, das täglich abzuschliessen, und daher in abgesönder:

ten Sessionsbögen zu führen, am Ende jeden Monats aber von den abgetheilten Sizungen vereinet, nach den Lauf der Tagen zusamm zu binden ist, solle dem eingeschrittenen Präsidio ungesäumt zugeschiecket werden; doch sind dem Bürgermeister, damit er immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben möge, auch nach der Hand die Protokollen der Sizungen, denen er nicht beigewohnet, mitzutheilen, und seine geschehene Einsicht durch Beisezung des Vidit zu bestättigen.

q) Von Expedirung des Konklusi.

S. 147.

enn das Konklusum auf einen an die Aps pellazionsstelle abzugebenden Bericht, os der inFolge des 251sten. S. der Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum ansuchende Parthei bes ruhet, hat der Referent die Expedizion selbst zu besorgen, ausser dem ist die Verkassung der Expedizion das Seschäft des Sekretärs.